



Regierungsratsbeschluss vom 28. Januar 2020

Liegenschaft Schaffhauser Rheinweg 63 in Basel: Eintragung ins Kantonale Denkmalverzeichnis

P200068

1. Der Regierungsrat genehmigt den Vertrag betreffend Eintragung der Liegenschaft Schaffhauser Rheinweg 63 in das Kantonale Denkmalverzeichnis. Er ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren.

Begründung

Seit der Revision des kantonalen Denkmalschutzgesetzes im Jahr 2013 ist die vertragliche Vereinbarung der Eintragung ins Denkmalverzeichnis der Regelfall und tritt an die Stelle der Eintragung durch Verfügung. Neben der Eintragung ins Denkmalverzeichnis werden im Vertrag hauptsächlich der Schutzzumfang und mögliche bauliche Veränderungen festgelegt. Mit Vertragsunterzeichnung verzichtet die Eigentümerschaft nach gängiger Praxis auf die Geltendmachung einer Entschädigung aus materieller Enteignung.

Gestützt auf § 15 des kantonalen Denkmalschutzgesetzes genehmigt der Regierungsrat den Vertrag betreffend Eintragung der Liegenschaft Schaffhauser Rheinweg 63 ins Denkmalverzeichnis. Die genannte Liegenschaft ist ein materielles Geschichtszeugnis und stellt wegen ihres hohen architektonischen, geschichtlichen und baukünstlerischen Zeugniswerts ein Baudenkmal im Sinne des Gesetzes über den Denkmalschutz dar. Die Eigentümerschaft der Liegenschaft hat der Aufnahme der Liegenschaft ins Denkmalverzeichnis zugestimmt, so dass keine privaten Interessen gegen die Unterschutzstellung sprechen. Öffentliche Interessen, die einer Unterschutzstellung entgegenstehen, insbesondere raumplanerische oder städtebauliche Einwände, liegen ebenfalls nicht vor.

